

Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Behandlung von Bauanträgen und Bauvoranfragen;
Antrag auf Erteilung eines positiven Vorbescheides für die Errichtung eines Pferdestalles auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 72, Flurstück T. a. 32 in Untererlinghagen.

Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis			Sitzungs- termin
	einst.	Enth.	Gegen.	
Bau- und Planungsausschuss				07.06.2001

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem im Außenbereich gelegenen Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 72, Flurstück T. a. 32 in Untererlinghagen einen Pferdestall für die Unterbringung von 5 Pferden zu errichten.

Gemäß § 35 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur dann zulässig, wenn es privilegiert ist, öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Antragsteller bewirtschaftet ein landwirtschaftlichen Vollerbsbetrieb mit 86,68 ha Grünland, davon sind 18,5 ha in seinem Eigentum. Es werden 48 Mutterkühe mit 54 Nachzuchttieren, 2 Zuchtbulln und 6 Pensionspferde gehalten. Die bisherigen Stallkapazitäten sind mit der vorhandenen Tierhaltung ausgelastet und lassen auch keine Erweiterungsbauten auf der Hofstelle zu. Nachfragen nach weiteren Einstellplätzen für Pferde sind vorhanden.

Der geplante Pferdestall dient zweifelsfrei einem landwirtschaftlichen Betrieb. Und nimmt wie dies gefordert wird auch nur ein untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein. Mithin ist die Privilegierung des Vorhabens anzuerkennen. **Dennoch dürfen auch solchen privilegierten Bauvorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Privilegierung wirkt sich somit vor allem darin aus, dass sie dem Vorhaben allen öffentlichen Belangen gegenüber grundsätzlich starke Stellung einräumt.** Im vorliegenden Fall ist somit zwischen dem Interesse des Eigentümers an der Verwirklichung einerseits und den maßgeblichen öffentlichen Belangen andererseits abzuwägen. Im vorliegenden Fall steht das Interesse an einer Einnahmeerzielung, nämlich aus der Unterstellung von Pensionspferden, dem Rücksichtnamegebot der dort vorhandenen Wohnhäuser gegenüber. Er beeinträchtigt die Ruhezone der dort geplanten 4 Einfamilienhäuser im Innenbereich.

Aufgrund der Nachfrage nach Einstellplätzen für Pferde wird die Erweiterung des

landwirtschaftlichen Anwesens zwar notwendig, der geplante Stall muss aber nicht unbedingt unmittelbar im Anschluss von Wohnhäusern errichtet werden. Dem Antragsteller kann zugemutet werden, einen anderen Standort in der Nähe seiner übrigen landwirtschaftlichen Gebäude zu suchen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem geplanten Standort zu versagen

Anlage

Beschlussvorschlag:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem geplanten Standort zu versagen

In Vertretung

Hans-Dieter Hütt

Marienheide, 07. Juni 2001